

Wenn z. B. in einem Betrieb durch einen Arbeitsunfall ein Mensch schwer verletzt oder getötet wurde, so darf nicht gleich ein kausaler Zusammenhang zwischen dieser Verletzung bzw. dem Tod des betreffenden Menschen als Folge (Wirkung) und einer eventuellen Pflichtverletzung des Betriebs- oder Abteilungsleiters als Ursache angenommen werden, sondern es sind — von dem Schadensereignis ausgehend — die einzelnen Glieder dieser Kette (Kausalrelation) zu untersuchen. Ehe wir ein pflichtwidriges Handeln des für den Gesundheits- und Arbeitsschutz verantwortlichen Betriebs- oder Abteilungsleiters als ursächlich für diese Folgen ansehen können, ist exakt zu beweisen, daß die einzelnen Zwischenglieder der Kausalkette Folge seiner Pflichtverletzung waren. Das soll an folgendem Fall aus der Praxis demonstriert werden:

In einem VEB wurde der Arbeiter R. schwer verletzt, weil er an einer Maschine gearbeitet hatte, von der sein Arbeitskollege O. eine Arbeitsschutzvorrichtung entfernt hatte.

Für die Prüfung der Kausalität ist zunächst — als Ursache dieser Verletzung — das objektiv fehlerhafte und pflichtwidrige Verhalten des Arbeiters R. selbst von Bedeutung. Er hat durch seine Arbeit an der Maschine letztlich die Ursache dafür gesetzt, daß es zu seiner Verletzung kam. Dabei dürfen wir jedoch nicht stehenbleiben, denn es gibt konkrete Rechtsnormen über die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, aus deren Verletzung unter Umständen auch strafrechtliche Konsequenzen für einen bestimmten Personenkreis erwachsen.

Im vorliegenden Fall wäre also die Frage aufzuwerfen, warum sich R. fehlerhaft und pflichtwidrig verhalten hat. Dabei stellen wir u. U. fest, daß dies auf die Handlung seines Arbeitskollegen O., der der Verantwortliche für diese Maschine war, zurückzuführen ist. O. hatte aus eigener Initiative bewußt gegen die ihm bekannten Sicherheitsvorschriften verstoßen und das Schutzgitter abgebaut. Dies war die Ursache dafür, daß R. an der Maschine ohne Schutzgitter gearbeitet hat. Das Verhalten des R. war somit Folge der pflichtwidrigen Verhaltensweise seines Arbeitskollegen O. und zugleich die Ursache für seine eigene Verletzung. Insoweit dürfte der Kausalzusammenhang außer Zweifel stehen, auch wenn O. kein Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes i. S. des § 193 StGB ist. Für O. bestand aber sowohl nach §§ 88 Abs. 2, 106 Abs. 2 Buchst. a und d GBA als auch nach den einschlägigen Arbeitsschutzanordnungen die Pflicht, die Bestimmungen über den Arbeitsschutz einzuhalten und die Herbeiführung von Gefahren oder Schäden zu vermeiden. Dieser Pflicht ist O. bewußt nicht nachgekommen. Für ihn ist daher die Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 118 StGB) zu prüfen.

Bei der Betrachtung und Untersuchung der Verantwortungsbeziehungen können und dürfen wir aber auch hier noch nicht stehenbleiben. Die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz „erlegen dem Betriebsleiter und den leitenden Mitarbeitern in den Betrieben und Genossenschaften ganz bestimmte Rechte und Pflichten für die Einhaltung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb bzw. in der Genossenschaft auf. Da der Betriebsleiter diese ohne Zweifel umfangreichen Aufgaben nicht alle selbst erfüllen kann, stehen ihm in der Regel (in größeren Betrieben) weitere leitende Mitarbeiter zur Seite. In unserem Fall wäre z. B. zu prüfen, wieso es zu der eigenmächtigen und pflichtwidrigen Handlungsweise des O. kommen konnte und warum sie von den Verantwortlichen des Betriebes — Meister, Abteilungsleiter, Betriebsleiter und dergleichen — nicht bemerkt oder gar geduldet

wurde. Soweit diesen Personen keine Pflichtverletzung nachzuweisen ist, erhebt sich die Frage nach der Kausalität ihres Handelns zu der Körperverletzung des R. überhaupt nicht. Ergibt die Untersuchung aber z. B., daß die Arbeitsschutzbelehrungen im Betrieb oder in der Abteilung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind oder das Schutzgitter gar mit Einverständnis des Betriebsleiters, Abteilungsleiters oder Meisters entfernt worden ist, so entsteht die Frage nach der Auswirkung dieser Pflichtverletzung der Arbeitsschutzverantwortlichen auf die Handlungsweise des O. und des Verletzten R. Will man die Pflichtverletzungen der Arbeitsschutzverantwortlichen in die Kausalkette einbeziehen, so muß eindeutig erwiesen sein, daß das pflichtwidrige Verhalten des O. und des R. auf die Nichteinhaltung der Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz durch die genannten Arbeitsschutzverantwortlichen zurückzuführen ist, d. h., das Fehlverhalten der Nachgeordneten muß seine Ursache in der Pflichtverletzung der Verantwortlichen haben.

Das Oberste Gericht hat in derartigen Fällen zu Recht den Kausalzusammenhang bejaht und die Arbeitsschutzverantwortlichen strafrechtlich auch wegen der eingetretenen Folgen zur Verantwortung gezogen<sup>6</sup>. Dabei hat es zutreffend den Grundsatz aufgestellt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen einer Pflichtverletzung und den dadurch eingetretenen Folgen nicht deswegen verneint werden kann, weil außer der festgestellten Pflichtverletzung des einen Verantwortlichen noch weitere Pflichtverletzungen anderer Personen vorliegen und das schädigende Ereignis erst durch das Zusammenwirken der Pflichtverletzungen mehrerer Personen hervorgerufen wurde. Dabei können diese Pflichtverletzungen im „Nacheinander“ oder auch im „Nebeneinander“ bestehen<sup>7</sup>.

#### Zur Kategorie der Notwendigkeit

Da die Kausalität nur ein Ausschnitt aus dem universalen Zusammenhang und der Wechselwirkung der verschiedensten Komponenten ist, kommt es im jeweiligen Fall insbesondere darauf an, diejenigen Komponenten herauszukristallisieren, die für das Zustandekommen des Schadensereignisses bestimmend waren. Denn es dürfte unwidersprochen bleiben, daß uns strafrechtlich relevante Sachverhalte nicht oder nur in den seltensten Fällen als einfache, lineare oder mechanische Ursache-Wirkung-Zusammenhänge gegenüberreten, es sich hier vielmehr meist um eine Vielzahl von Kausalrelationen handelt, die miteinander in Wechselwirkung standen und sich gegenseitig beeinflussten.

Auf diesen Gesichtspunkt hat das Oberste Gericht in seiner Entscheidung vom 24. Februar 1967 — 3 Zst V 2/67 — (NJ 1967 S. 288) nochmals ausdrücklich hingewiesen. Dabei hat es hervorgehoben, für einen Kausalzusammenhang sei es erforderlich, daß „zwischen einer Ursache und einer Wirkung ein unmittelbarer und im wesentlichen innerer Zusammenhang“ bestehe. In der Entscheidung vom 26. April 1967 — 5 Ust 10/67 — (NJ 1967 S. 481) hat das Oberste Gericht darüber hinaus die Forderung nach dem notwendigen wesentlichen Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und eingetretenen Folgen erhoben.

Auch H ö r z hatte die These vertreten, daß zwischen der Ursache einer Bedingung für die eingetretene Wirkung und der Wirkung selbst ein notwendiger oder mit großer Wahrscheinlichkeit eintretender Zusammen-<sup>1</sup>

6 Vgl. z. B. OG, Urteil vom 18. Dezember 1965 - 2 Ust 19/65 — (NJ 1966 S. 341).

1 Damit entsteht dann die gleichfalls sehr schwierig zu lösende Problematik, ob die Pflichtverletzung des einen oder des anderen ursächlich (Mitursache) für die eingetretenen Folgen war oder ob sie lediglich den Charakter einer Bedingung hatte. Hierauf soll an anderer Stelle des Beitrags noch näher eingegangen werden.